

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

**Bundesanstalt Technisches Hilfswerk – Landesverband Bayern
(THW)**

und dem

**Deutschen Amateur-Radio-Club e.V.
(DARC)**

§ 1

Der DARC unterstützt das THW durch die Herstellung von drahtlosen Fernmeldeverbindungen, soweit andere Fernmeldeverbindungen nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Zum Zwecke der Vorbereitung auf eventuelle Unterstützungseinsätze werden gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen und Funkübungen durchgeführt.

§ 2

Die Funkamateure im DARC verpflichten sich, über Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Mitwirkung beim THW zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 3

Die DARC-Distriktsvorsitzenden oder ihre Beauftragten benennen dem THW-Landesverband Bayern und den Geschäftsstellen Ansprechpartner mit Adresse und Erreichbarkeitsdaten und aktualisieren diese Angaben bei Änderungen. Der THW-Landesverband Bayern benennt den DARC-Distriktsvorsitzenden oder ihren Beauftragten die zuständigen Ansprechpartner beim Landesverband und den Geschäftsstellen.

Kooperationsvereinbarung
THW - DARC

§ 4

Für die Bereitschaft zur Hilfeleistung beim THW einschließlich Vorbereitungsmaßnahmen erhält der DARC keine finanzielle oder materielle Unterstützung.

§ 5

Während der Tätigkeit für das THW sind die Funkamateure im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch versichert.

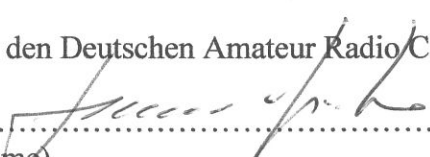
§ 6

Einzelheiten der Alarmierung sowie Art und Umfang der möglichen Hilfeleistung sind vom THW unmittelbar mit den von den Distriktvorsitzenden zu benennenden Ansprechpartnern abzusprechen und festzulegen.

Anlagen:

- Versicherungsfragen zur Kooperationsvereinbarung THW – DARC vom 21.8.2014
- Merkblatt der Generali Versicherungen zur Haftpflichtversicherung für Mitglieder des DARC und VFDB von 09/2012
- Mitteilung der UK Bund vom 4.7.2014

Für den Deutschen Amateur Radio Club e.V.


.....
(Name)

Ort: *München*

Datum: *13.10.2014*

Für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk – Landesverband Bayern:


.....
(Name)

Ort: *München*

Datum: *13.10.2014*

1. Frage:

Wer haftet, wenn ein DARC-Angehöriger während des THW-Dienstes einem Dritten einen Schaden zufügt?

THW-Stellungnahme:

Der DARC bzw. die DARC-Mitglieder haften grundsätzlich für Schäden gegenüber Dritten, die sie schuldhaft verursachen selbst. Gegebenenfalls ist dieses Risiko durch eine Haftpflichtversicherung abzudecken, sofern nicht der DARC ohnehin eine Haftpflichtversicherung für seine Mitglieder hat.

Stellungnahme H.Kaibel, Generali Versicherung:

Die Mitglieder des DARC genießen Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen des zwischen dem DARC und unserer Gesellschaft geschlossenen Vereins-Haftpflichtversicherungsvertrages. Versichert ist unter anderem die Haftpflicht der Mitglieder in deren Eigenschaft als Funkamateure. Wenn durch die Amateurfunktätigkeit Dritte geschädigt werden, so ist im Rahmen des Versicherungsvertrages dieses Ereignis versichert. Im Schadenfall wird aber zu prüfen sein, ob nicht das THW seine dort im Rahmen von Übungen tätigen Ehrenamtlichen von Schadenersatzansprüchen Dritter freihalten muss.

2. Frage:

Gibt es eine Regelung für den Fall, dass Eigentum des DARC im THW-Betrieb Schaden nimmt?

THW-Stellungnahme:

Wird Eigentum des DARC im THW-Betrieb beschädigt, so ist hierbei zu unterscheiden: Entsteht der Schaden ohne Einwirkung, die durch das THW zu verantworten ist (z.B. etwa durch Fehlbedienung eines DARC-Mitglieds), so kann der Schaden nicht durch das THW ersetzt werden.

Ist der Schaden jedoch durch schuldhaftes Verhalten eines THW-Angehörigen verursacht, so wird der Schaden im Rahmen der Amtshaftung durch den Bund ersetzt.

Stellungnahme H.Kaibel, Generali Versicherung

Eine Elektronik- oder Transportpauschalversicherung für die eigenen bei Übungen durch die DARC-Mitglieder eventuell beschädigten Geräte existiert nicht. Wenn also ein Mitglied des DARC sein eigenes Gerät beschädigt, so wird durch den DARC oder dessen Versicherung kein Ersatz zu leisten sein.

3. Frage:

In wie weit sind die DARC-Angehörigen nach Unfällen bei THW-Ausbildungen, Übungen und Einsätzen persönlich abgesichert? Tritt hier die UK Bund ein?

THW-Stellungnahme:

Für Mitglieder des DARC, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ehrenamtlich für das THW tätig werden, besteht während dieser Tätigkeit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse des Bundes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII. Eine entsprechende Bestätigung der UK Bund habe ich Ihnen zur Kenntnis im Anhang beigelegt.

Stellungnahme H.Kaibel, Generali Versicherung

Die ehrenamtlichen Helfer sind bei Übungen gesetzlich gegen Personenschäden unfallversichert.

Anlagen:

- Merkblatt Generali Versicherung (Stand 9/2012) zur Haftpflichtversicherung von DARC-Mitgliedern
- Schreiben der Unfallkasse des Bundes vom 4.7.2014

Freitag, 4. Juli 2014 08:00

Betreff: WG: Kooperationsvereinbarung THW-DARC; hier: Frage nach Unfallversicherungsschutz

Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen gehören zum Kreis der in der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes versicherten Personen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII).

Für Mitglieder des Deutschen Amateur-Radio-Club e. V. (DARC), die im Rahmen der von Ihnen übersandten Kooperationsvereinbarung ehrenamtlich für das THW tätig werden, besteht während dieser ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlichen Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse des Bundes (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII).

Ich bitte zu beachten, dass die Zuordnung zum Kreis der versicherten Personen und die Entscheidung über das Vorliegen eines Versicherungsfalls im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten getroffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bianca Jansen

Unfallkasse des Bundes
Stabsstelle SVG
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven



GENERALI
Versicherungen

Anfragen richten Sie bitte an:
GENERALI VERSICHERUNGEN
Ludwig Kaibel DL 5 HCL

Auf der Heide 70
22393 HAMBURG
Tel.: 040-600 97 663
Fax: 040-600 71 95
<mailto:DL5HCL@DARC.de>
www.generali.de

Die Haftpflichtversicherung für Mitglieder des DARC und VFDB e.V.

Im Rahmen des zwischen den oben genannten Vereinen und der Generali Versicherung AG geschlossenen Gruppenvertrages besteht Versicherungsschutz gemäß den folgenden Ausführungen für die genannten Verbände.

Die Prämie für diese Haftpflichtversicherung ist mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages abgegolten. **Es handelt sich um eine Leistung der vorgenannten Vereine für ihre Funktionsträger/Mitglieder.**

Die Deckungssumme je Schadenereignis ist wie folgt vereinbart:

Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal € 5 Millionen je Schadenereignis.

Mitversichert im Rahmen des Vertrages sind neben vielen anderen Risiken die folgenden, hier auszugsweise genannten, typischen Gefahren:

- Bauherrenhaftpflicht für eigene Bauvorhaben bis zu einer Bausumme in Höhe von € 50.000,-, z.B. für Ortsverbände anlässlich des Baus oder Umbaus eines O.V.-Heims;
- Schäden durch Abwässer (nicht Schäden an Leitungen durch Verschmutzung/Verstopfung);
- Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln (auch Generalschlüsseln und Codekarten) zu Objekten, die zu Vereinszwecken gemietet sind. Folgeschäden, z.B. aufgrund Einbruchs, sind nicht versichert;
- Sachschäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen. Schäden an beweglichen Gegenständen wie z.B. an Möbeln sind nicht versichert;
- Eigentum, Besitz, Auf-, Abbau, Wartung und Betrieb von Amateurfunkstationen, auch von Relaisfunkstellen;
- gegenseitige Ansprüche Mitversicherter untereinander;
- Schäden an Erd-, Frei- und Oberleitungen;
- Betrieb von Photovoltaikanlagen auf eigenen Vereinsgrundstücken;

- Schäden durch Amateurfunk im Ausland (z.B. anlässlich von DX-Peditionen).

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen die Haftpflicht sowohl des DARC als auch des VFDB einschließlich ihrer Distrikte, Ausschüsse, Stäbe, Referate, Ortsverbände und sonstigen Organe

- aus den gewöhnlichen, satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen, zum Beispiel auch O.V.-Abenden, Lehrbetrieb anlässlich von Lizenzlehrgängen, Vereinsfestlichkeiten, Ausstellungen, Fuchsjagden sowie aus dem Abhalten von Distrikts-, Bundesfesten und -veranstaltungen, Amateurfunkflohmärkten und ähnlich;
- als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ausschließlich Vereinszwecken dienen

und die Haftpflicht der oben genannten Vereine und deren Mitglieder

- aus dem Amateurfunkbetrieb sowie dem Besitz und Betrieb von Amateurfunkanlagen (auch Auf- und Abbau sowie Wartung);
- aus der Betätigung als Radioamateure (auch genehmigter CB-Funk und Hörtätigkeit).

Auslandsschäden sind mitversichert.

Gedeckt ist aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem DARC auch die durch die Versicherten eventuell übernommene vertragliche Haftung (z.B. im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrages) für Schäden durch die Amateurfunkanlage, wenn diese Haftungszusage des versicherten Mitglieds über den Rahmen der gesetzlichen Haftung hinausgeht.

Nicht versichert ist unter anderem die Haftpflicht aus:

- Schäden an gemieteten, geleasteten, gepachteten, geliehenen Sachen, z.B. Transceiver, Möbel o.ä.. Schäden an gemieteten Gebäuden und Räumen sind aber im Rahmen der obigen Ausführungen mitversichert;
- Schadenfällen von Angehörigen des Versicherten, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Ansprüchen des DARC und VFDB gegen Mitversicherte, z.B. wegen Beschädigung der dem O.V. gehörenden Klubstation durch ein Mitglied;
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht werden. Dabei spielt die Frage der Zulassungs- und/oder Fahrerlaubnispflicht keine Rolle. Für nicht zulassungspflichtige, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, wie z.B. Aufsitzrasenmäher oder Schneeräumgeräte bis 20 km/h, gilt eine Sonderregelung zugunsten der Versicherten;
- der Tierhaltereigenschaft;
- dem Tribünenbau;
- dem Abbrennen von Feuerwerk;
- Betrieben aller Art;
- der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern.

Besonders wichtig sind folgende Informationen:

Bitte denken Sie stets daran, dass eine Haftpflichtversicherung sich nur auf Schäden erstrecken

kann, die Sie **anderen Personen** zufügen. Eigenschäden können nur über eine eigene Sachversicherung (zum Beispiel eine Elektronikversicherung für die Amateurfunkstation) versichert werden.

Ein Mitglied, das von einer anderen Person für einen Schaden in Anspruch genommen wird, kann für die finanziellen Folgen nur dann ersatzpflichtig gemacht werden, wenn eine Verantwortlichkeit vorliegt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, gewährt der Versicherer -wenn grundsätzlich Versicherungsschutz besteht- Deckung insoweit, als im Namen des Versicherten die durch den Anspruchsteller unberechtigt erhobenen Schadenersatzansprüche zurückgewiesen werden.

Ein Haftpflichtversicherer kann nur dann eine Zahlung an den Anspruchsteller leisten, wenn der Versicherte auch ohne Bestehen einer Versicherung aufgrund des Schadenereignisses eine Entschädigung an den Anspruchsteller hätte leisten müssen. Das Bestehen einer Versicherung ändert nichts an der eventuell nicht gegebenen Schadenersatzpflicht.

Schäden können Sie sowohl über den DARC als auch unserer Gesellschaft direkt melden. Geben Sie im letzteren Fall bitte die Versicherungsscheinnummer 2-GK-24.448.871-8 und Ihre DARC/VFDB-Mitgliedsnummer sowie Ihr Call (soweit vorhanden) an.

Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand sind, besteht rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des unbezahlten Mitgliedsbeitrages kein Versicherungsschutz.

Bitte zeigen Sie Verständnis dafür, dass diese Information nur die wichtigsten Bestimmungen aus dem Versicherungsvertrag beschreiben kann. Grundlage für den Versicherungsschutz sind die im Versicherungsvertrag des DARC e.V vereinbarten Konditionen.

Es liegen dem Versicherungsvertrag folgende Bedingungen zugrunde:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 07.2012);
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Vereinen (BBR 07.2012);
- Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien (01.2009)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelt-Haftpflicht-Modell 07.2012) sowie
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV 07.2012).

Bitte wenden Sie sich direkt an unseren Mitarbeiter, Herrn Ludwig Kaibel, wenn Sie noch besondere Fragen zum Versicherungsschutz haben.